



ADVISA
Aktuell

Sommer 2011

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir möchten Ihnen auch mit diesem Rundschreiben wieder nützliche Tipps, Ratschläge und wertvolle Informationen mit auf den Weg geben. Sollten Sie hierzu Fragen haben, freuen wir uns über Ihren Anruf:

☎ 0561 / 70735-0

ADVISA - NEWS

* * *

4.000,- € hat die ADVISA dem Verein „Freunde“ gespendet, der sich am Klinikum Kassel für geistig behinderte Kinder und deren Familien engagiert. Gekauft wird ein neuer Snoezel-Wagen, der in der Therapie eingesetzt wird.

Beim Snoezelen werden in angenehmer Atmosphäre mit Lichtspielen, Duftstoffen und Klängen alle Sinne angesprochen, was eine entspannende Wirkung auf die Patienten hat.

Oberarzt und Vereinsvorsitzender Dr. Rudolf Funke nahm die Spende von den Geschäftsführern Jürgen Ullrich und Katja Beck entgegen.



HNA, den 15.02.11

* * *

ADVISA Dienstjubiläum:
05.02.2011 **Frau Erika Rath**
10 Jahre ADVISA

* * *

Schwarzgeldbekämpfungsgesetz: Regeln für Selbstanzeige werden ab 2011 verschärft

Aufgrund einer Gesetzesänderung bringt eine Selbstanzeige nur noch bei komplett geberichteten Sünden Straffreiheit. Der Täter muss also dem Fiskus umfassend alle Hinterziehungssachverhalte mitteilen, die strafrechtlich noch nicht verjährt sind. Dies bedeutet das Aus für die derzeit so beliebte gestückelte Selbstanzeige je nach Entdeckungsrisiko und begrenzt auf bestimmte Sachverhalte oder einzelne vor der Enttarnung stehende Banken und Steueroasen.

Dadurch können Anleger mit Schwarzgeld jenseits der Grenze und alle übrigen Steuerzahler ihre sonstigen Vergehen künftig nicht mehr so leicht durch eine Selbstanzeige nachmelden, um die angestrebte Straffreiheit für ihre zuvor begangenen Taten zu erlangen.

Das bedeutet im Klartext, dass die nicht erwünschten Geldbußen oder im Extremfall Gefängnisstrafen mit oder ohne Bewährung nur noch dann vermieden werden können, wenn der Steuerhinterzieher seine noch nicht verjährten Taten komplett auf den Tisch des Finanzamts legt und dies als formal korrekte Selbstanzeige nach den neuen Abgabenordnungsregeln gewertet wird. So sind z.B. „Teilanzeigen“ nicht mehr straffrei. Dies bedeutet, dass bereits bei versehentlich „vergessenen“ kleineren Kapitalerträgen auf dem Sparsbuch, z.B. 10,- €, die Selbstanzeige im Nachhinein nicht mehr „straffrei“ gestellt werden kann. Auslöser hierfür sind insbesondere die Vorgehensweisen in der Praxis, nachdem wiederholt CDs mit Bankdaten über deutsche Kunden aus der Schweiz und Liechtenstein aufgetaucht waren. Als Folge war es zu einer Selbstanzeigen-Flut von Anlegern gekommen. Dabei ist aufgefallen, dass sich die Anzeigen häufig ausschließlich auf das durch Medienveröffentlichungen bekannt gewordene Herkunftsland der Datenträger sowie die dort genannten Geldinstitute beschränkten. Es erscheint daher naheliegend, dass die Selbstanzeige von Steuerhinterziehern im Rahmen einer Strategie missbraucht wird und in diesen Fällen gerade nicht dazu dient, vollständig alle Delikte offenzulegen.

Die zweite Verschärfung durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz betrifft den Zeitfaktor. Meldet das Finanzamt eine Betriebsprüfung bei Selbständigen mit Gewinneinkünften oder Privatpersonen mit hohem Einkommen an, ist die Straffreiheit bereits ausgeschlossen. Steht die Steuerfahndung vor der Tür, besteht ebenfalls keine Chance auf Straffreiheit mehr. Das Gesetz enthält erst-

mals eine Betragsgrenze, die bestimmt, ab welchem Hinterziehungsbetrag pro Tat – also z.B. bei den Steuerarten Einkommensteuer und Umsatzsteuer für den jährlichen Besteuerungszeitraum – die Rechtsfolge Straffreiheit nicht eintritt. Übersteigt der Hinterziehungsbetrag für die einzelne hinterzogene Steuer hiernach den Betrag von 50.000,- €, dann tritt die Rechtsfolge „Straffreiheit“ für diese Steuerverkürzung nicht mehr ein.

Um bei höheren Summen Anreize zur Selbstanzeige zu schaffen, soll von Strafverfolgung abgesehen werden, wenn neben der Entrichtung von Steuer und Zins eine freiwillige Zahlung von 5 % der jeweiligen einzelnen verkürzten Steuer zu Gunsten der Staatskasse geleistet wird.

Unterhaltsleistungen an Personen im Ausland

Aufwendungen für Unterhaltszahlungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen im Ausland können nur als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, soweit die Aufwendungen nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaats der unterhaltenen Person notwendig und angemessen sind. Die inländischen Höchstbeträge dürfen nicht überschritten werden (vgl. Ländergruppeneinteilung für Unterhaltsleistungen ins Ausland). Die Frage, ob eine Unterhaltspflicht gegeben ist, richtet sich nach inländischen Maßstäben.

Bei Verweigerung der Mitwirkungspflicht und Beweisvorsorge durch die zuständige Heimatbehörde der unterhaltenen Person, die Angaben auf der erforderlichen Unterhaltserklärung zu bestätigen, handelt es sich nicht um Beweisnotstand. Vielmehr kann die behördliche Bestätigung zu den erforderlichen Angaben, wie z. B. dem Verwandtschaftsverhältnis, zu Name, Geburtsdatum und -ort auch auf anderen Dokumenten erbracht werden.

Arbeitslosigkeit des unterstützten Angehörigen ist kein gewichtiger Grund, die eigene Arbeitskraft nicht für den Unterhaltserwerb einzusetzen, auch wenn die zuständige Heimatbehörde eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt hat.

Das **Alter der unterhaltenen Person** wird als gewichtiger Grund erst ab vollendetem 65. Lebensjahr anerkannt. Jüngere Personen, die bereits wegen schlechten Gesundheitszustandes oder Behinderung eine Rente beziehen, haben dies im Einzelnen nachzuweisen. Die Unterhaltszahlungen sind nachzuweisen. Ist wegen bestimmter Situationen im Wohnsitzstaat ein Bargeldtransfer durch eine Mittelsperson erforderlich, ist die Durchführung von deren Reise durch die Vorlage von Fahrkarten, Tankquittungen, Visa o. ä. nachzuweisen.

Erstattungszinsen wieder steuerpflichtig

Während Zinsen, die ein Steuerzahler an das Finanzamt für Verspätungen oder auf Steuernachzahlungen zahlen muss, generell keine abziehbaren Ausgaben waren, mussten vom Finanzamt gezahlte Erstattungszinsen für Steuerguthaben nach bisheriger Rechtsprechung immer versteuert werden. Der Bundesfinanzhof hat diese Rechtsprechung jüngst aufgehoben und entschieden, dass vom Finanzamt bezahlte Erstattungszinsen für Steuererstattungen nicht als steuerpflichtige Einnahmen zählen, soweit sie auf Steuern entfallen, die als nicht abzugsfähige Ausgaben gelten, z.B. Einkommensteuer. Der Gesetzgeber reagierte auf dieses Urteil sofort und kündigte eine Gesetzesänderung an, um den ursprünglichen Zustand wieder herstellen zu können. Im Jahressteuergesetz 2010 schlug die Finanzverwaltung hierzu eine Erweiterung der Änderungen dergestalt vor, dass von den Finanzämtern zu zahlende Erstattungszinsen steuerpflichtige Einnahmen sind und als Zinserträge gelten sollen. Diese Änderung ging in der abschließenden Lesung des Bundestags Ende Oktober ohne Beanstandung durch, so dass Erstattungszinsen weiter in der Anlage KAP erklärt werden müssen. Diese Vorgehensweise gilt für die Zinsen auf die Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Hinweis: Gegen diese Behandlung wurde Revision eingelegt, der Ausgang des Rechtsmittelverfahrens wird mit Spannung erwartet.

Aufwendungen für eine Krebsabwehrtherapie in der Steuererklärung angeben

Nach neuerer Rechtsprechung des BFH können auch Krebsabwehrtherapien, die als objektiv nicht zur Heilung oder Linderung eingestufte Behandlungen darstellen, in der Steuererklärung als Außergewöhnliche Belastung abgezogen werden. Dies gilt auch für aus schulmedizinischer oder naturheilkundlicher Sicht nicht anerkannte Heilmethoden, sofern der Steuerpflichtige sich nach intensiver Beratung über palliative Behandlungsmethoden hierzu entschließt. Selbst die Vorlage eines vor Behandlung erstellten amtsärztlichen Attestes über die Notwendigkeit der Behandlung ist nicht mehr in jedem Fall erforderlich. Es wird nicht mehr auf die objektiv mögliche Heilbehandlung geschaut, sondern die Zwangsläufigkeit der therapeutischen Maßnahme aus der ausweglosen Situation von unheilbar Kranken abgeleitet.

Darlehensverträge zwischen Angehörigen

Damit ein Darlehensvertrag zwischen Angehörigen steuerrechtlich Anerkennung findet, bedarf es folgender Voraussetzungen:

- bürgerlich-rechtliche Wirksamkeit des Darlehensvertrages
- tatsächliche Durchführung wie vereinbart
- Vertragsinhalt und Durchführung müssen dem zwischen Fremden üblichen entsprechen (Fremdvergleich)



Als Vergleichsmaßstab für den Fremdvergleich sind die Vertragsgestaltungen maßgeblich, die zwischen Darlehensnehmern und Kreditinstituten üblich sind.

Der Fremdvergleich erfordert eine Vereinbarung über die Laufzeit des Darlehens, die Art und Zeit der Darlehensrückzahlung (Tilgung), eine tatsächliche Zinszahlung zu den vereinbarten Fälligkeitszeitpunkten sowie bei höheren Beträgen eine ausreichende Besicherung des Rückzahlungsanspruchs.

Wird die Schenkung eines Geldbetrages an einen Angehörigen davon abhängig gemacht, dass der Empfänger den Betrag als Darlehen zurückgeben muss, ist aus steuerrechtlicher Sicht weder die Schenkung noch die Rückgabe als Darlehen anzuerkennen.

Entsprechendes gilt im Verhältnis zwischen Eltern und minderjährigen Kindern, wenn das Kindesvermögen nicht einwandfrei vom Vermögen der Eltern getrennt wird. Bei Darlehensgewährung durch minderjährige Kinder an die Eltern bedarf es eines Ergänzungspflegers.

Folge:

Die als Darlehenszinsen geltend gemachten Aufwendungen dürfen weder als Betriebsausgaben noch Werbungskosten abgezogen werden.

Dienstwagenbesteuerung: Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Darf der Arbeitnehmer seinen Dienstwagen auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen, richtet sich die Höhe des geldwerten Vorteils nach der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Fahrten.

Ein angestellter Unternehmensberater durfte seinen Dienstwagen ganzjährig auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen. Wegen seiner zahlreichen Dienstreisen nutzte er das Fahrzeug tatsächlich aber nur an 53 Tagen im Jahr.

Das Finanzamt berechnete den geldwerten Vorteil für jeden Monat der bestandenen Nutzungsmöglichkeit pauschal mit 0,03 % des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer. Der Unternehmensberater wollte nur die tatsächlich durchgeführten 53 Fahrten versteuern dafür. Entsprechend berechnete er den geldwerten Vorteil für jeden tatsächlichen Nutzungstag mit 0,002 % des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer.

Das Finanzgericht entschied, dass die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nach dem tatsächlichen Nutzungsumfang zu versteuern sind. Der Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist ein Korrekturposten zur Entfernungspauschale.



Da der Arbeitnehmer die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auch bei der unentgeltlichen Nutzung eines Dienstwagens als Werbungskosten ansetzen kann und sich die Berechnung der Entfernungspauschale nach den tatsächlich durchgeführten Fahrten bemisst, muss auch der Zuschlag (entsprechend seiner Korrekturfunktion) nach der tatsächlichen Nutzung bemessen werden. Die Dienstwagnutzung ist daher für jede einzelne Fahrt mit 0,002 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer zu bewerten.

Tankgutscheine – neue BFH-Rechtsprechung verwirft Auffassung der Finanzverwaltung

Der Bundesfinanzhof hat mit drei Urteilen erstmals Grundsätze zur Unterscheidung von Barlohn und einem bis zur Höhe von monatlich 44 € steuerfreiem Sachlohn aufgestellt. Strittig war die Behandlung von Tankkarten, Tankgutscheinen sowie Geschenkgutscheinen. In den entschiedenen Fällen

- hatten Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern das Recht eingeräumt, auf ihre Kosten gegen Vorlage einer Tankkarte bei einer bestimmten Tankstelle bis zu einem Höchstbetrag von 44 € monatlich zu tanken



- hatten die Arbeitnehmer anlässlich ihres Geburtstages Geschenkgutscheine einer großen Einzelhandelskette über 20 € von ihrem Arbeitgeber erhalten
- durften Arbeitnehmer mit vom Arbeitgeber ausgestellten Tankgutscheinen bei einer Tankstelle ihrer Wahl 30 Liter Treibstoff tanken und sich die Kosten dafür von ihrem Arbeitgeber erstatten lassen.

Während die Arbeitgeber diese Zuwendungen jeweils als Sachlohn beurteilten und angesichts der Freigrenze keine Lohnsteuer einbehielten, waren die Finanzämter von steuerpflichtigem Barlohn ausgegangen. Der Bundesfinanzhof hat dagegen in allen drei Sachverhalten Sachlohn angenommen. Sachbezüge sind alle nicht in Geld bestehenden Einnahmen. Ob Barlohn oder Sachbezug vorliegt, entscheidet sich nach dem Rechtsgrund des Zuflusses, also danach, welche Leistung der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber arbeitsrechtlich beanspruchen kann.

- Kann der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber lediglich die versprochene Sach- oder Dienstleistung beanspruchen, liegt ein Sachbezug vor. Unerheblich ist dann, ob der Arbeitnehmer die Sache (oder Dienstleistung) unmittelbar vom Arbeitgeber bezieht oder ob der Arbeitnehmer die Sache von einem Dritten auf Kosten des Arbeitgebers bezieht.

- Hat der Arbeitnehmer dagegen auch einen Anspruch darauf, dass ihm der Arbeitgeber anstelle der Sache (oder Dienstleistung) den Barlohn in Höhe des Werts der Sachbezüge auszahlt, liegt Barlohn vor, selbst wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Sache zuwendet.

Abweichend von der bisherigen Rechtsprechung liegt daher nicht Barlohn, sondern Sachbezug vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Bargeld für die Bezahlung einer Sach- oder Dienstleistung eines Dritten überlässt, sofern der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber nur die Übernahme der Kosten für einen Sach- oder Dienstleistungsbezug verlangen kann (abgekürzte Leistungserbringung).

Entscheidung der Sozialversicherungsträger hierzu stehen noch aus.

Steuervereinfachungsgesetz 2011 – Was wird?

In den Gesetzesvorschlägen zu den größtenteils ab 01.01.2012 geltenden Regelungen ist z.B. folgendes geplant:

Die **Werbungskostenpauschale für Arbeitnehmer** soll ab dem Veranlagungszeitraum (VZ) 2011 von 920 € auf 1.000 € steigen.

Kindergeld und Kinderfreibeträge sollen ab dem VZ 2012 für volljährige Kinder in Ausbildung unabhängig vom Einkommen des Kindes gewährt werden.

Kinderbetreuungskosten sollen ab VZ 2011 auch bei nicht berufstätigen Eltern generell als Sonderausgaben anzusetzen sein.

Die Grenze bei **verbilligter Vermietung** an Angehörige soll auf 66% (2/3 der ortsüblichen Miete) vereinheitlicht werden. Die Totalüberschussprognose soll entfallen.

Die erforderliche Zustimmung des Bundesrates zu dem Gesetzesentwurf steht noch aus.

Umsatzsteuer: Sind Sie als Zahnarzt wirklich Kleinunternehmer?

Die Grenze für sogenannte Kleinunternehmer liegt bei 17.500 €umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen per anno. Neben den Prothetikumsätzen müssen Sie bei der Prüfung der Umsatzgrenze auch die Honorare für Gutachten, für das Anbringen von Zahnschmuck und für das Bleichen der Zähne einbeziehen sowie die Erlöse aus einem Prophylaxeshop. Wenn diese Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass Sie umeumsatzsteuerlicher Kleinunternehmer sind, gibt es den-

noch Fälle, in denen Sie in die Umsatzsteuerfalle tappen können. Insbesondere beim Einkauf von Edelmetallen – auch für das Kleinstlabor – ist erhöhte Vorsicht geboten, denn das sogenannte „Reverse-Charge-Verfahren“ wurde zum 1. Januar 2011 nochmals erweitert, wovon auch Zahnärzte betroffen sind. Das Reverse-Charge-Verfahren sorgt dafür, dass Sie als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer ausnahmsweise nicht an den Vertragspartner zahlen, sondern direkt an Ihr eigenes Finanzamt abführen. Ihr Vertragspartner erhält nur den Nettobetrag von Ihnen.

• Prothetikeinkauf im EU-Ausland

Beziehen Sie Prothetik von Dentallaboren aus dem EU-Ausland, gibt es zwei Situationen, in denen Sie auch als Kleinunternehmer die Umsatzsteuer selbst abführen müssen:

- Wenn Sie Zahnersatz und andere Waren für mehr als 12.500 € per anno aus EU-Mitgliedsstaaten einkaufen. Diese Grenze nennt man Erwerbsschwelle. Überschreiten Sie sie, müssen Sie den Einkauf selbst umeumsatzsteuern (sogenannter innergemeinschaftlicher Erwerb). Der Einkauf unterliegt dann der deutschen Umsatzsteuer.

Vorsicht Falle: Auf die 12.500-Euro-Grenze können Sie neuerdings unfreiwillig verzichten mit der Folge, dass Sie dadurch selbst die Umsatzsteuer abführen müssen. Denn seit 2010 können auch Zahnärzte, die Kleinunternehmer sind, eine sogenannte Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-ID-Nr.) bei den Finanzbehörden beantragen. Diese Nummer wird üblicherweise bei Warengeschäften innerhalb der EU verwendet. Geben Sie diese Nummer auf Nachfrage Ihres Lieferanten versehentlich an, heißt das seit Jahresbeginn automatisch, dass Sie ohne Prüfung der Erwerbsschwelle die Umsatzbesteuerung übernehmen! Seien Sie daher vorsichtig, wenn ausländische Lieferanten nach Ihrer USt-ID-Nr. fragen.

- Auch wenn Sie die Erwerbsschwelle unterschreiten, kann es sein, dass Sie die Umsatzsteuer abführen müssen, wenn Ihr Lieferant mit Kunden im Inland Umsätze von mehr als 100.000 € erzielt

(sogenannte Lieferschwelle) oder freiwillig auf die Anwendung dieser Grenze verzichtet. Um dies erkennen zu können, ist allerdings die entsprechende Information durch den Lieferanten erforderlich.

• Reparatur von Geräten durch ausländische Firmen

Wird ein Gerät (z. B. Handstück) zur Reparatur ins Ausland geschickt, waren Sie nach früherer Rechtslage nur von der Umsatzsteuer betroffen, wenn Sie die Kleinunternehmergrenze bereits überschritten hatten und über eine USt-ID-Nr. verfügten. Das hat sich grundlegend geändert. Nach heutiger Rechtslage wird die Dienstleistung eines ausländischen Unternehmens an einen in Deutschland niedergelassenen Zahnarzt immer in Deutschland besteuert, wenn die Dienstleistung für die Praxis des Zahnarztes erbracht wird. Wo die Dienstleistung (Reparatur) tatsächlich erfolgt, ist ohne Bedeutung. Der Zahnarzt muss die Umsatzsteuer im Reverse-Charge-Verfahren an sein Finanzamt abführen und dem Dienstleister nur noch den Nettobetrag zahlen, selbst wenn er Kleinunternehmer ist. Gleiches gilt, wenn ein ausländisches Service-Unternehmen Geräte vor Ort in der Praxis des Zahnarztes repariert.



• Renovierungsarbeiten durch ausländische Unternehmer in Praxis- und Privaträumen sowie Vermietungsobjekten

Analog zum vorherigen Fall können Renovierungsarbeiten, wie z. B. ein neuer Innenanstrich in der Praxis, in der Privatwohnung oder an einem Vermietungsobjekt dazu führen, dass der Zahnarzt die Umsatzsteuer abführen muss, vorausgesetzt das Gebäude liegt im Inland. Erbringt eine ausländische Handwerksfirma die Arbeiten, geht die Steuerschuldnerschaft auf den Zahnarzt über. Besonders zu beachten ist, dass bei Arbeiten im Zusammenhang mit einem Grundstück selbst Leistungen betroffen sind, die ausschließlich den Privatbereich des Zahnarztes betreffen.

• Einkauf von Dentalgold

Seit Jahresbeginn hat der Gesetzgeber das Reverse-Charge-Verfahren außerdem auf den Einkauf bestimmter Edelmetalle ausgeweitet. Kaufen Sie über Ihr Labor beispielsweise Goldlegierungen mit einem Feingehalt von mindestens 325/1000, schulden Sie die Umsatzsteuer, auch wenn Sie Kleinunternehmer sind und auch wenn Ihr Lieferant in Deutschland sitzt. Betroffen sind insbesondere Feingold, Lote und Laserschweißdrähte. Die Lieferanten verschicken seit Jahresbeginn entsprechende Rundschreiben an ihre Kunden.

Reform der Versorgungsstrukturen - Pläne des Gesundheitsministeriums für 2012

Zum 01.01.2012 soll eine grundlegende gesetzliche Reform der Versorgungsstrukturen im deutschen Gesundheitswesen in Kraft treten. Das sogenannte „Versorgungsgesetz“ wird derzeit im Bundesministerium vorbereitet. Nachfolgend eine Zusammenfassung einiger Inhalte aus dem aktuell vorliegenden Konzeptpapier mit besonderer Relevanz für niedergelassene Ärzte:

Die Eckpunkte sehen zur Sicherung der medizinischen Versorgung vor allem Änderungen an der **Bedarfsplanung** vor. So soll der Gemeinsame Bundesausschuss die Planungsbereiche neu gestalten. Er muss auch neu berechnen, wie viele Einwohner ein Arzt versorgen kann und soll dabei die demografische Entwicklung berücksichtigen. Zum Abbau von Überversorgung werden die Möglichkeiten der Kassenärztlichen Vereinigungen zur Förderung der Abgabe eines Arztsitzes erweitert.

Für die KVen besteht die Möglichkeit, in überversorgten Gebieten den **freiwilligen Verzicht auf die vertragsärztliche Zulassung finanziell zu fördern**. Hierzu wird die bisherige Beschränkung der Förderung auf Ärztinnen und Ärzte, die mindestens 62 Jahre alt sind, aufgehoben. Es wird klargestellt, dass auch der **Aufkauf einer Arztpraxis durch die Kassenärztliche Vereinigung** bei Verzicht auf eine Ausschreibung zur Nachbesetzung eine Möglichkeit der finanziellen Förderung darstellt. Diese Maßnahmen sind wie bisher allein aus Mitteln der Kassenärztlichen Vereinigungen zu finanzieren. Darüber hinaus wird den Kassenärztlichen Vereinigungen ermöglicht, bei der Ausschreibung von Vertragsarztsitzen zur Nachbesetzung in überversorgten Planungsbereichen ein Vorkaufsrecht auszuüben. Wie nach geltendem Recht ist das wirtschaftliche Interesse an der Verwertung der Arztpraxis des ausscheidenden Vertragsarztes geschützt. Ein **Vorkaufsrecht der Kassenärztlichen Vereinigung** besteht jedoch nicht, wenn sich ein Kind, Ehegatte oder Lebenspartner des ausscheidenden Vertragsarztes oder ein Vertragsarzt, mit dem die Praxis bisher gemeinschaftlich ausgeübt wurde, um die Nachbesetzung bewirbt. Die KVen müssen diese Forderung jedoch weiterhin selbst ~~finanzieren~~ **Zulassungen** unter bestimmten Voraussetzungen **befristet** vergeben werden können. Die Eckpunkte sehen außerdem vor, dass die Sicherstellungsinstrumente erweitert werden, darunter finanzielle Anreize zur Steuerung des Niederlas-

sungsverhaltens. Unter anderem soll die **Budgetierung** von Leistungen und **Arzneiverordnungen** für Ärzte fallen, die sich in unterversorgten Regionen niederlassen. Für Investitionskostenzuschüsse, Vergütungs- und Ausbildungszuschläge oder Stipendien können KVen einen Strukturfonds schaffen, der zu gleichen Teilen von Kassen und KV gespeist wird. Der Spielraum zur Ermächtigung von Krankenhausärzten wird erweitert. Am **ambulantem Notfalldienst** sollen auch Kliniken mitwirken können. Die Bedingungen für Eigeneinrichtungen der KVen werden erleichtert. Auch Kommunen und Landkreise sollen künftig Eigeneinrichtungen gründen können.

Die Pflicht der Ärzte, dort zu wohnen, wo sie praktizieren, wird gelockert. **Mobile Versorgungskonzepte**, gegen die es bisher viele Vorbehalte gab, sind den Eckpunkten zufolge ausdrücklich erwünscht. Die **Delegation ärztlicher Leistungen** und die **Telemedizin** sollen ausgebaut werden. Auch Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Vertragsarzttätigkeit sind vorgesehen. Weitere Regelungsbereiche des Eckpunktepapiers betreffen die Mediziner- und Zahnärztlichen Ausbildungsstellen, Medizinische Versorgungszentren, die ambulante spezialärztliche Versorgung und das Honorarsystem.

Das Bundesgesundheitsministerium will die **Honorarverteilung** künftig wieder weitgehend in die Hoheit der **Regional-KVen** legen. Vorgesehen ist, dass sie sich über einen Honorarverteilungsmaßstab mit den Krankenkassen verständigen. Die genaue Ausgestaltung der Neuregelungen will das Ministerium mit den Beteiligten besprechen.

Neuregelungen sind auch im zahnärztlichen Bereich und bei neuen Behandlungsmethoden vorgesehen. Außerdem strebt das Ministerium eine Ausweitung der bisherigen Angebotsmöglichkeiten für Satzungs- und Ermessenleistungen der Krankenkassen an.

... und zum Schluss...

wünschen wir Ihnen einen schönen Sommer

Ihre

